

# **SV Stöttwang e.V.**

gegründet 1949



FAHRTMUTTER

**Satzung**

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung**

**2026**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „SV Stöttwang e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stöttwang und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (Allgäu) unter der Nummer VR 10409 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Lands- Sportverband e.V. und den betroffenen Sportverbänden an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung verschiedener Sportarten, wie beispielsweise

- **Breitensport**
- **Eishockey**
- **Fussball**
- **Korbball**
- **Tanzen**
- **Tennis**
- **Tischtennis**
- **Ski**

- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf, können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – und pauschalisierten – Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung, über entgeltliche Tätigkeiten nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter, des Vereins eine Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

7. Der Anspruch, auf Aufwendungsersatz kann nur, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins, kann jede natürliche Person werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, in Textform (Vereinsformular) oder über das vom Verein bereitgestellte Online-Portal „Mein Verein“ zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

7. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

8. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung, der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der Austritt aus dem Verein, erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende, mit einer Frist von 6 Wochen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organmitglieds ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor

dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied, mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

2. Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge beschließen.

3. Die Beschlussfassung über die Beiträge gem. § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit gem. § 7 Abs. 2 erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gem. § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und zu erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift zeitnah mitzuteilen.

6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich berechnet.

7. Auf Antrag kann der Vorstand, bzw. Gesamtvorstand von den festgelegten Beiträgen Ausnahme genehmigen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem

- Vorstand Sport
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Vereinsverwaltung
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstands, werden durch die Mitgliederversammlung, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl im Amt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher unter anderem die interne Aufgabenverteilung geregelt ist.

5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung der Vereinsarbeit Beisitzer zu berufen.
7. Vom Vorstand berufene Beisitzer, sind für Beschlüsse des Vorstandes und des Gesamtvorstandes nicht stimmberechtigt, sondern nur in beratender Funktion tätig. Die vom Vorstand berufenen Beisitzer, können durch den Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden. Die Aufgabe der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern des Vereins

2. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt

3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen und geleitet.

4. Ist ein Abteilungsleiter nicht verfügbar, kann dieser durch einen von der Abteilung beauftragtes Mitglied die Abteilungsleitung vertreten.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen, erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, der die Tagesordnung festsetzt. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung des Versammlungstermins mit Angaben der Tagesordnung: Auf der Homepage, Anschlagtafel am Rathaus der Gemeinde Stöttwang und in der Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält auch in der Stichwahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los.

4. Die Mitgliederversammlung, wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Beaufsichtigung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- f) Beschlussfassung über das Beitragswesen des Hauptvereins
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dies ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§12 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtlich relevanten Unterlagen und Informationen zu Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Organ des Vereins angehören.
4. Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, können vom Vorstand mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die jährlich stattfindenden Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleiter, auf die Dauer von 2 Jahren. Die jeweiligen Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand bekannt zu geben, und müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden und von dieser genehmigen werden.
3. Die Abteilungsleitung, kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, und zwar bei Verstoß:
  - a) gegen die Interessen des Vereins oder
  - b) gegen die Vereinssatzung oder
  - c) gegen Vereinsordnungen oder
  - d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Für die Entscheidung ist der erweiterte Vorstand zuständig.

## **§ 14 Zusammenarbeit der Vereinsorgane**

1. Im Sinne dieser Satzung, sind eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erstellen, die die Abgrenzung der Zuständigkeiten in der Vereinsführung untereinander regelt.
2. Für die Abteilungen, sind eine oder für jede Abteilung gesonderte Abteilungsordnungen zu erstellen, die die satzungsgemäßen Zuständigkeiten regeln. Die Abteilungsordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die Geschäftsordnung und die Finanzordnung werden durch den Vorstand erstellt und in Kraft gesetzt.
4. Für die Einhaltung der Abteilungsordnung ist die jeweilige Abteilungsleitung verantwortlich.

## **§ 15 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr.26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Näheres regeln die Bestimmungen §§ 31,31a und 31b de Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder durch Vorsatz verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch

Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Haftungsansprüche für verursachte Schäden gegenüber dem Verein, die nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstanden sind, sind durch die BLSV Versicherung für alle Mitglieder abgedeckt.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der gültigen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben und digital gespeichert.

2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung dieser zustimmen.

3. Näheres regelt die Datenschutz-Richtlinie des Vereins.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.

2. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stöttwang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person zu Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins, bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Funktionen von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am xxxx.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand